



Satzung

der „Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg“

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen: „**Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg**“. Sie ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Henstedt-Ulzburg.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Henstedt-Ulzburg.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch finanzielle Förderung der öffentlichen Jugendarbeit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und der Jugendarbeit in den Vereinen in der Gemeinde, soweit diese als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
Dazu gehören die finanzielle Förderung der anerkannten Jugendgruppenleiter/-innen, der Jugendfahrten der örtlichen Organisationen, der musischen Ausbildung der Jugendlichen sowie von Jugendveranstaltungen der Vereine und der Kinder- und Jugendvertretung in Henstedt-Ulzburg sowie die Suchtprävention bei jungen Menschen.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem von der Stifterin, der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, eingebrachten Barvermögen in Höhe von 150.000 € (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro). Zustiftungen Dritter sind zulässig.
2. Das Stiftungsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Es ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten, es soll einen angemessenen Ertrag bringen.



3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter.
4. Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin und Zustifter/-innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen oder Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
6. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand

§ 5

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsbeirates

1. Der Stiftungsrat besteht aus elf Personen. Seine Amtszeit ist zeitlich auf die Wahlperiode der Gemeindevertretung begrenzt. Der Stiftungsrat wird von der Gemeindevertretung in der jeweiligen konstituierenden Sitzung gewählt. Es sind jeweils persönliche Vertreter zu wählen. Das Vorschlagsrecht liegt bei den in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, die Mehrheitsverhältnisse sind entsprechend § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Rates müssen in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wählbar i.S.d. Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes GKWG sein. Bis zur Neuwahl des Rates verbleibt der bisherige im Amt.

Die Amtszeit des ersten Rates beginnt am 01.01.2007.

2. Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
3. Die Mitglieder des Rates können aus wichtigem Grund von der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg abberufen werden.



4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über die Vergabe der Zuwendungen an die Berechtigten gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus dem Stiftungsertrag.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Ratsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Rat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
4. Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Rates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bildet den Stiftungsvorstand.

Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes ist amtsgebunden ansonsten nicht begrenzt.
2. Die Vertretung richtet sich nach der Vertretung im Amt gemäß Gemeindeordnung.



3. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm können notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Rat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Stiftungsvorstand ist insbesondere zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
Er bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrates vor und führt sie aus.

Weitere Rechte des Stiftungsvorstandes nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 11

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

1. Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).



2. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a) über 10 Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
3. Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
4. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind die Zustimmung der Gemeindevertretung, des Stiftungsvorstandes sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 12

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die es mit Ausnahme der von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg selbst eingezahlten Kapitalanteile im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 AO unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Henstedt-Ulzburg, 29. November 2006

L.S.

gez. Volker Dornquast
Bürgermeister